

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 02.04.1891

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 2. April 1891.) 58. Stück.

Inhalt:

N^o. 100. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenfen 2c. zu den Gemeinde- und Schullasten.

N^o. 100.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenfen 2c. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Oldenburg, 1891 März 23.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Den auf das Einkommen gelegten directen Gemeindesteuern unterliegen:

1. die inländischen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, und diejenigen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zweck entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken,
2. die außerhalb der Gemeinde im Inlande wohnenden physischen Personen (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus dem Besitze von Grundeigenthum oder gewerblichen Anlagen oder aus dem Betriebe von Pachtungen oder stehenden Gewerben zufließenden Einkommens, soweit das steuerbare Einkommen (Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) aus diesen Quellen in jeder Gemeinde wenigstens die Summe von 150 *M.* jährlich erreicht.

Artikel 2.

§. 1. Ein die Steuerpflicht nach Artikel 1 begründender Gewerbebetrieb ist nur in denjenigen Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft beziehungsweise des Inhabers selbstständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Die zu dem steuerpflichtigen Betriebe gehörenden Anlagen, welche in einer zur Erhebung einer Steuer nicht berechtigten Gemeinde liegen, sind in letzterer bezüglich des aus ihnen fließenden Einkommens einer Steuerpflicht nicht unterworfen.

§. 2. Wird der Betrieb nicht auf Rechnung des Eigentümers der zum Betriebe gehörenden Anlagen geführt, so

unterliegt das Pacht- oder sonstige Einkommen des Eigenthümers aus diesem Besitze der Steuerpflicht in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

Artikel 3.

§. 1. Für die Ansetzung zu den gedachten Gemeindesteuern ist der Steuerfuß der staatlichen Einkommensteuerrolle maßgebend. Sofern ein nach Artikel 1 Steuerpflichtiger zur Staatssteuer nicht ange setzt ist, haben die Gemeindeorgane gemäß Artikel 47 §. 1, Absatz 2 der revidirten Gemeindeordnung die Abschätzung nach den für die Staatssteuer bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

§. 2. Sind mehrere berechnigte Gemeinden vorhanden, so geschieht die Ermittlung des der einzelnen Gemeinde zukommenden Steuerbetrages auf Grundlage der Ansätze der staatlichen Steuerrolle nach dem Verhältnisse, in welchem das jeder Gemeinde steuerpflichtige Einkommen, soweit es in der Steuerrolle enthalten ist, zu dem gesammten steuerbaren Einkommen (Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) steht.

Soweit die Steuerrolle das in der einzelnen Gemeinde pflichtige oder das aus mehreren Gemeinden herrührende Einkommen nicht gesondert ergiebt, ist die Ausscheidung resp. Vertheilung des pflichtigen Betrages von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde vorzunehmen, in deren Steuerrolle der Pflichtige aufgeführt steht. Für das Einkommen aus Grundbesitz hat in diesem Falle die Vertheilung nach dem Grundsteuer-Reinertrage beziehungsweise Gebäudesteuer-Miethwerthe des in jeder Gemeinde belegenen Areales zu geschehen.

§. 3. Die nach Artikel 1 sub 2 pflichtigen Personen sind aus den dort genannten Quellen zu den Gemeindeabgaben in der Weise anzusetzen, daß in der Wohnsitzgemeinde ein Drittheil und in der Forensalgemeinde zwei

Dritttheile des Einkommensteuerbetrages zu Grunde gelegt werden.

Artikel 4.

Für die über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbeunternehmungen erfolgt die Vertheilung des der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerbetrages auf die nach Artikel 2 berechtigten Gemeinden in der Weise, daß:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Steuerbetrages vorab überwiesen, dagegen der Rest desselben nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt wird;
- b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt wird. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station u., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so kommen die verausgabten Beträge für die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse desjenigen Flächenraumes in Rechnung, welchen die betreffende Betriebsstätte, Station u. in jeder dieser Gemeinden einnimmt.

Artikel 5.

§. 1. Die Feststellung der im Artikel 4 gedachten Bruttoeinnahmen sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern geschieht nach dem Stande des letzten der Veranlagung vorausgegangenen Verwaltungsjahres und haben die Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstände oder die Vertreter derselben alljährlich bis zum 7. Mai dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, von welchem die Vertheilung vorzu-

nehmen ist, ein Verzeichniß der stattgehabten Ausgaben beziehungsweise Bruttoeinnahmen einzureichen.

§. 2. Diejenigen Vorstände oder Vertreter der steuerpflichtigen Gesellschaften, welche dieser Verpflichtung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachkommen, können von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses mittelst Ordnungsstrafen von 5 bis 200 *M.* dazu angehalten werden. Gegen diejenigen Unternehmer resp. Gesellschaftsvorstände, welche behufs Erzielung niedrigerer Steuerbeträge wissentlich falsche Angaben machen, kann das Strafverfahren nach Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes eingeleitet werden.

Artikel 6.

Der Vorstand der Forensalgemeinde hat in denjenigen Fällen, in welchen der Steuerpflichtige in dem Bezirke eines anderen Amtes (Stadt I. Klasse) zur staatlichen Einkommensteuer anzusetzen ist, dem Vorsitzenden des betreffenden Schätzungsausschusses das Vorhandensein und den Umfang eines Forensaleinkommens alljährlich bis zum 7. Mai anzumelden. Unterbleibt diese Anmeldung, so verliert die betreffende Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr die Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen und Beschwerden gegen den Vertheilungsplan (Art. 7).

Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat an die Beachtung dieser Frist alljährlich wenigstens 4 Wochen vorher durch eine in angemessener Weise zu veröffentliche Aufforderung zu erinnern und ist ermächtigt, über die in der Anmeldung zu machenden Angaben nähere Vorschriften zu treffen.

Artikel 7.

§. 1. Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige zur staatlichen Einkommensteuer anzusetzt ist, hat für jedes Rechnungs-

jahr nach Feststellung der Einkommensteuerrolle einen Vertheilungsplan zu entwerfen und den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen mitzutheilen. Nach dieser Mittheilung hat der Vorsitzende des Schätzungsausschusses in einer durch die Oldenburgischen Anzeigen zu erlassenden Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Vertheilungsplan den Betheiligten mitgetheilt sei und damit die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen den Vertheilungsplan bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben innerhalb 14 Tagen von einem zugleich zu bestimmenden Tage an bei ihm einzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Vorsitzende des Schätzungsausschusses. Gegen die Zurückweisung einer Einwendung und gegen den auf Grund einer Einwendung neu aufgestellten Vertheilungsplan steht den Betheiligten die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu, welche ebenfalls innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Verfügung bei Strafe des Ausschlusses beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzubringen und zugleich zu begründen ist. Für die Erhebung einer Einwendung oder einer Beschwerde ist der Gemeindevorstand zuständig, ohne daß es hierzu eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf.

§. 2. Bei Aenderungen des Steuerbetrages im Laufe des Rechnungsjahres in Folge von Reclamationen ist in derselben Weise zu verfahren.

Artikel 8.

Wenn das Einkommen einer hier steuerpflichtigen auswärtigen Person oder Gesellschaft gemäß Artikel 2 §. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten über verschiedene Gemeinden vertheilt werden muß, so erfolgt die Ermittlung der auf

jede Gemeinde fallenden Steuerquote soweit zutreffend unter analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 9.

Nachlassenschaften haben, so lange sie gemäß Art. 24 §. 3 des Einkommensteuergesetzes als ungetheilt zur staatlichen Steuer angesetzt sind, die persönlichen Gemeindesteuern in derselben Weise weiter zu zahlen, in welcher der Erblasser zu denselben pflichtig war.

Artikel 10.

§. 1. Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch auf die Verpflichtung zur Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, soweit solche Lasten nach dem Ansätze zur staatlichen Einkommensteuer vertheilt werden, mit folgenden näheren Bestimmungen zur analogen Anwendung:

- a) die im Art. 6 vorgesehene Anmeldung eines Forenseinkommens hat der Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Anmeldung für die Gemeinden auch für die Schulachten zu machen.
- b) Für die Erhebung einer Einwendung oder einer Beschwerde gegen die Vertheilung (Art. 7) ist der Schuljurat zuständig.
- c) Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Confession über denselben Bezirk, so regelt sich die Beitragspflicht nach den Vorschriften über die Heranziehung des Grundbesitzes auswärtiger Grundbesitzer zu den Schullasten in solchen Bezirken.

§. 2. Die Beschwerden auch der Schulachten in den Steuerfragen des gegenwärtigen und des Gesetzes vom 1. Februar 1888 sind an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu richten und von diesem zu entscheiden.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1891 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März
1891.

(L. S.)

Peter.

Sansen. Flor.

Bartel.